

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 701/73B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Adele F [REDACTED],

[REDACTED] G [REDACTED] C [REDACTED], N [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Dezember 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungs-senats) des Oberlandesgerichts Koblenz vom 16. Oktober 1973 wird zurückgewiesen, soweit der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch auf Entschädigung für Gesundheitsschaden abgewiesen worden ist.

Im Übrigen wird die Revision gegen das angeführte Urteil zugelassen.

G r ü n d e

1. Soweit im Berufungsurteil ausgeführt wird, der Klägerin stehe wegen des von ihr erhobenen Anspruchs auf Entschädigung für Gesundheitsschaden kein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 BEG-Schluß zu, ist ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision nicht gegeben. Das Recht auf einen Neuantrag wegen der Einfügung des Absatzes 2 in § 47 BEG durch das BEG-Schlußgesetz begründet kein Neuantragsrecht auf Entschädigung wegen Gesundheitsschadens (BGH RZW 1971, 184 Nr. 25). Auch ein Neuantragsrecht wegen der Neufassung des

- 3 -

§ 150 BEG kommt für die Klägerin nicht in Betracht, da sie die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG genannten Gebiete bereits lange vor der Zeit verlassen hatte, als dort nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen drohten oder verübt wurden (BGH RzW 1967, 278 Nr. 30; 1968, 38 Nr. 29).

Die Versagung der Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Frist des § 189 Abs. 1 BEG hat das Berufungsgericht damit begründet, daß die Klägerin den Entschädigungsantrag aus eigenem Verschulden verspätet gestellt habe. Auch in diesem Zusammenhang besteht kein gesetzlicher Grund, die Revision zuzulassen.

2. Dagegen hat das Berufungsgericht ein Neuantragsrecht der Klägerin für einen Anspruch auf Entschädigung wegen Lebens in der Illegalität unter menschenunwürdigen Bedingungen mit unrichtiger Begründung verneint. Die durch § 47 Abs. 2 BEG geschaffene Vermutung erleichtert die Durchsetzung des Anspruchs für den Verfolgten, der unter falschem Namen gelebt hat, und gibt ihm deshalb in entsprechender Anwendung von Art. III Nr. 1 Abs. 4 BEG-SchlußG ein Neuantragsrecht, ohne daß es darauf ankommt, ob nach seinem Vortrag schon nach bisherigem Recht die Voraussetzungen des § 47 Abs. 1 BEG gegeben wären, oder ob er nach dem früheren Recht den Beweis für das Bestehen seines Anspruchs hätte erbringen können. Das Berufungsurteil



weicht von der RZW 1968, 267 Nr. 19 veröffentlichten Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab und kann auf dieser Abweichung beruhen. Die Revision ist deshalb nach § 219 Abs. 2 Nr. 2 EEG wegen des Anspruchs auf Entschädigung für Freiheitsschaden zuzulassen.

Mai

Wüstenberg